

Ausschlaggebend für diesen Erfolg des ÖNB war schließlich ein Machtwort des früheren Landeshauptmannes Dr. Wilfried Haslauer. Er erteilte dem Kraftwerksprojekt, nachdem er vom ÖNB-Präsidenten Prof. Dr. Eberhard Stüber in das wunderbare Tal geführt wurde und ihm die hohe Wertigkeit aus der Sicht des Naturschutzes bewußt gemacht worden war, eine klare Absage.

In weiterer Folge gelang es dem Naturschutzbund, mit den Besitzern des größten Bereiches des Rotmooses, Ökonomierat Alois Dick und Oswald Dick, sowie mit dem Land Salzburg Vereinbarungen zu treffen, die den Erhalt des Moores sicherten und schließlich sogar den Weg zur internationalen Anerken-

nung als „Ramsar-Schutzgebiet“ eröffneten.

Am 25. Juni 1995 konnte Landesrat Dr. Robert Thaller den Grundbesitzern das Diplom zur erfolgten Aufnahme des Rotmooses im Fuscher Tal in die „Liste der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung“ übergeben. Die Diplomüberreichung stellt eine Dankesgeste an die betroffenen Grundeigentümer (Familien Dick sowie Agrargemeinschaft Trauneralpe und ÖBF) dar, die durch ihr Einverständnis zu Nutzungseinschränkungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen den Fortbestand eines der bedeutendsten Feuchtgebiete des Bundeslandes Salzburg ermöglichen.

– Au –



DIPLOMA

This is to Certify that the Wetland Site

Rotmoos im Fuscher Tal

*has been Inscribed on the List of Wetlands
of International Importance on*

24 February 1995
Date

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

Seit dem Beitritt zur EU ist in Österreich die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92 /43 / EWG) wirksam. Die nach dieser Richtlinie zu treffenden Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (aufgelistet in den diversen Anhängen der Richtlinie) zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

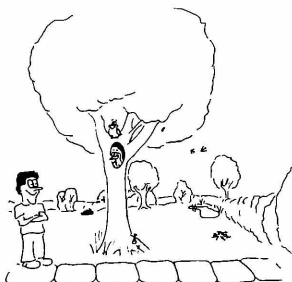
Vögel sind von dieser Richtlinie nicht betroffen, für sie gilt die ebenfalls in diesem Heft vorgestellte Vogelschutzrichtlinie.

In Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind sämtliche natürlichen Lebens-

räume von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Speziell gekennzeichnet sind die sogenannten prioritären natürlichen

Lebensraumtypen. Es handelt sich dabei um im Gebiete der EU vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt.

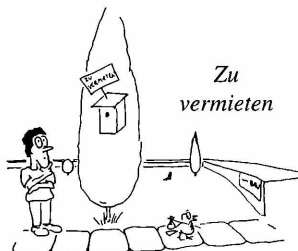
Solche „prioritären“ Lebensräume sind zum Beispiel lebende Hochmoore, Latschenbuschwälder mit behaarter Alpenrose, Kalk-Pionierrasen, montane Borstgrasrasen, Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), Moorwälder, Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern sowie Wälder mit Eibe.



Anhang II enthält sämtliche Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Dieser Anhang stellt eine Ergänzung des Anhanges I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten dar. Zusätzlich sind auch in diesem Anhang die sogenannten prioritären Arten besonders gekennzeichnet. Das sind vor allem bedrohte Arten, für deren Erhaltung der EU besondere Verantwortung zukommt. Die derzeit gültige Liste ist jedoch, wie auch die übrigen Anhänge,

im wesentlichen auf das EU-Gebiet vor der Erweiterung 1995 abgestimmt und somit vor allem in Hinblick auf zentralalpine Bereiche, nicht völlig zufriedenstellend.



In Anhang III sind die Kriterien zur Auswahl der Gebiete angeführt, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.

In Anhang IV sind die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet. Für diese Arbeiten müssen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen

treffen, um ein strenges Schutzsystem einzuführen (für Tiere z. B. Verbot für Fangen und Töten, Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten usw., für Pflanzen: Verbot von Pflücken, Sammeln, Ausgraben, etc.). Alle Lebensstadien der im Anhang genannten Tiere und Pflanzen sind zu schützen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV verbieten die Mitgliedsstaaten zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch oder Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren. Ausgenommen sind vor Anwendbarkeit der Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare. Die Mitgliedsstaaten führen auch ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fanges oder Tötens der betroffenen Tierarten ein. **Als Beispiele seien folgende bei uns heimischen Säugetiere genannt: Baumschläfer und Haselmaus, Birkenmaus,**

Dr. Götz Ruempler:



Ein immerwährender Geburtstagskalender für Naturfreunde

Ill. von Kirstin Hagemann, Coppenrath-Verlag, 12 Doppelseiten, 47 Bg., 38,1 x 30,5 cm, im Geschenkschuber. ISBN 3-8157-1098-7
PREIS: öS 209,-

Auf 24 eindrucksvollen Skizzenblättern werden zwölf Säugetiere Europas und seiner Meeresküsten porträtiert.

Diese zwölf stehen als Beispiel für eine große Zahl weiterer Tierarten, die durch die Ausbeutung und Veränderung der Erde von Men-

schonhand in ihrem Fortbestand gefährdet sind. Viel Wissenswertes über Biber, Eisbär, Feldhase, Fischotter, Fledermaus, Luchs, Mönchsrobbe, Steinbock, Wal, Wildkatze, Wisent und Wolf liefern die begleitenden Texte. So unterschiedlich diese Säugetiere auch sind, sie alle zeigen, wie weit die Verschlechterung der Lebensbedingungen durch Umweltveränderung voranschreitet und wo der Schutz unserer natürlichen Umwelt ansetzen muß.

VOGELSCHUTZ

sämtliche Fledermäuse, Biber, Fischotter sowie Luchs und Braunbär.

In Anhang V sind Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Diese Maßnahmen sollen dazu führen, die Entnahme von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes zu vereinbaren. Regelungen für diese Arten, zu denen Baumrarder, Iltis, Feldhase, Steinbock und Gemse zählen, können beispielsweise durch bestimmte Schonzeiten getroffen werden.

In Anhang VI sind schließlich verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung angeführt.

Dazu zählen sämtliche nichtselektiven Mittel (z. B. Gift, Be gasen, Sprengstoffe, nicht selektive Fanggeräte, künstliche Lichtquellen, usw.) sowie Jagd von Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen aus.

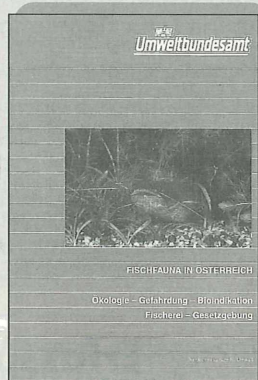
Ausnahmeregelungen für die Umsetzung der den Anhängen IV – V entsprechenden Artikeln der Richtlinie sind unter gewissen Umständen möglich. Über die genehmigten Ausnahmen ist alle zwei Jahre ein Bericht an die EU-Kommission in Brüssel vorzulegen.



Zu bestellen: BIRDLIFE,
Burgring 7, A-1014 Wien,
Tel. 0222/5235254

Die seit dem Beitritt Österreichs zur EU gültige VOGELSCHUTZRICHTLINIE (Richtlinie 79/409/EWG) hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung

Thomas Spindler:



**Fischfauna in Österreich
Ökologie – Gefährdung –
Bioindikation –
Fischerei – Gesetzgebung**

Best.: Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien, Monographien, Band 53, Wien, Februar 1995, Bundesministerium für Umwelt.

Die vorliegende Fischstudie stellt die erste, österreichweite Situationsanalyse für eine der am stärksten bedrohten Artengruppe dar.

sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zum Ziel. Die Mitgliedsstaaten der EU haben laut Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz all dieser Arten z. B. hinsichtlich Fangen und Töten, Zerstören von Nestern, Sammeln von Eiern, usw., zu treffen. Auch die etwaige Nutzung von Vogelarten (z. B. Jagd) ist durch diese Richtlinie geregelt, die im übrigen für Vögel sowie deren Eier, Nester und Lebensräume gültig ist.

In Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind jene Vogelarten aufgelistet, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind (insbesondere Ausweisung geeigneter Gebiete als Schutzgebiete).

Nur die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedsstaaten bejagt werden, und zwar:

- Arten des Anhangs II/1 im gesamten Gebiet der EU. In Salzburg sind davon folgende jagdbare, nicht ganzjährig geschonte Arten betroffen: Saatgans, Graugans, Stock-, Tafel- und Reiherente, Fasan, Bläßhuhn, Waldschnepfe und Ringeltaube.

- Arten des Anhangs II/2 nur in jenen Mitgliedsstaaten, bei denen sie in der Richtlinie angeführt sind.

Die Vogelarten dürfen nicht während der Brut und Aufzuchtzeit bzw. Zugvögel auch nicht während des Rückzuges zu ihren Brutgebieten bejagt werden.

Für sämtliche wildlebende Vogelarten gilt ein Verbot für den Verkauf von lebenden oder toten Vögeln bzw. deren Teile oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen sowie für deren Beförderung und Halten für den Verkauf. Ausgenommen sind lediglich Arten der Anhänge III/1 und III/2.

Allgemein sind nur unter bestimmten, strengen Rahmenbedingungen Ausnahmen hinsichtlich der angeführten Vorschriften möglich. Über eventuelle Ausnahmeregelungen ist der EU-Kommission jährlich Bericht zu erstatten.

Zusätzlich müssen die Mitgliedsstaaten alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der aufgrund der Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übermitteln.

Dr. Susanne Stadler



PROJEKT: Erfassung und Schutz der Tiroler Fledermausfauna

Dieses Projekt des ÖNB Tirol – finanziert von der Tiroler Landesregierung – wird von der ARGE Säugetiere am Tiroler Ferdinandeum vom Mai 95 bis März 96 durchgeführt. Es hat zum Ziel, unentbehrliche Grundlagen für einen modernen Fledermausschutz zu erarbeiten. Das Erhebungsgebiet reicht vom Tiroler Oberland bis zum Außer-

Luchs am Hochkönig „Erhebender Anblick“



Am 28. Juli konnte der Hauptschuldirektor von Schwarzach, Rudolf Laserer, zugleich Aufsichtsjäger, am Hochkeil im Hochköniggebiet in 1.650 m Höhe einen Luchs beobachten, der auf einer Legsteinmauer saß. Damit ist nachgewiesen, daß sich im Hochköniggebiet (Salzburg) bereits seit längerer Zeit ein Luchs aufhält, da Ende Mai in diesem Raum auch Fährten be-

obachtet wurden. Auch vor Jahren gab es eine Nachricht von einem Luchs im Hochköniggebiet, weitere Sichtungen liegen aus dem Bereich des Nationalparks Berchtesgaden vor. Diese interessante Beobachtung beweist, daß der Luchs in den Salzburger Kalkalpen wieder vorhanden ist und sich möglicherweise auch auszubreiten beginnt.

Wie es um die Luchsbestände im gesamten Alpenraum aussieht wird übrigens bei einer

Luchstagung präsentiert:

Conference on the Status and Conservation of the Alpine Lynx Population 8. – 10. 12. '95, Schweiz

Info: SCALP – Swiss Lynx Projekt, Villettengässli 4, CH-3074 Muri, Switzerland, Tel. + Fax: 41-31-9527382

eMail: BREITENMOSER@ZOS. UNIBE. CH

Auskünfte und Anmeldungen dazu sind auch über den ÖNB, Arenbergstraße 10, 5020 Salzburg, Tel. 0662/642909, Fax 0662 / 6437344 möglich.

fern. Neben Sommer- / Winterquartierkontrollen in Kirchen, Schlössern, Türmen und Burgen und Wochenstubenkontrollen werden zusätzlich Netzfänge durchgeführt, um auch fels- und baumbewohnende Arten zu erfassen.

In einem Endbericht sollen die Fledermausquartiere dokumentiert und in Verbreitungskarten

dargestellt werden. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung soll darauf basierend ein geeignetes Schutzkonzept mit konkreten Schutzmaßnahmen erstellt und ein Monitoringprogramm für die wichtigen Quartiere formuliert werden

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [1995_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 13-16](#)